

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Samtgemeinde Oderwald folgende Kommunalwahlen statt:
 - **Wahl der Landrätin oder des Landrates**
 - **Wahl des Samtgemeindebürgermeisters**
 - **Wahl des Kreistages**
 - **Wahl des Samtgemeinderates**
 - **Wahl der Gemeinderäte**

2. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel der Wahl der Abgeordneten enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber*innen und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede*n Listenbewerber*in und ggfs. für jede*n Einzelbewerber*in zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel der Direktwahlen enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates enthält der Stimmzettel ein Feld für jede*n Bewerber*in; bei der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters zwei Felder mit einer Ja-Stimme und einer Nein-Stimme des Bewerbers.

4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl**, für die sie wahlberechtigt ist,
 - drei Stimmen für die Wahl des Kreistages,**
 - drei Stimmen für die Wahl des Samtgemeinderates,**
 - drei Stimmen für die Wahl des Gemeinderates,**
 - eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates**
 - eine Stimme für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters.**

5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Sie kann
 1. **bei der Wahl des Kreistages, des Samtgemeinderates und des Gemeinderates bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - allerdings nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
 2. **bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie des Samtgemeindebürgermeisters lediglich eine Stimme für eine*n Bewerber*in abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

An die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimmen **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die einen **Wahlschein besitzt**, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre*n Stimmzettel für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschiedenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates von mehreren Bewerber*innen keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der Direktwahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
Die möglicherweise durchzuführende Stichwahl findet am 26.09.2021, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme für die möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, auch der Versuch ist strafbar.

In Vertretung
gez. Kosel